



KVJS

Kommunalverband für
Jugend und Soziales
Baden-Württemberg

Berechnungshilfe zum Personalbedarf in Kindertageseinrichtungen unter Berücksichtigung der Rechtsverordnung über die verpflichtende Festlegung der personellen Ausstattung (KiTaVO)

Dezernat Jugend -
Landesjugendamt

30. Dezember 2010

I. Personalbedarf für Angebotsformen innerhalb der Kindertagesstättenverordnung

1. Regelungen in der Kindertagesstättenverordnung (KiTaVO)

Mit der Rechtsverordnung wird zum Personalbedarf in Kindergärten und Tageseinrichtungen mit altersgemischten Gruppen im Wesentlichen folgendes geregelt:

- 1.1 Rechnerische** Ermittlung zur Festlegung des Mindestpersonalschlüssels für alle Gruppenarten des Kindergartens und der altersgemischten Gruppen bezogen auf eine bestimmte Öffnungszeit. Von dieser rechnerischen Ermittlung bleibt unberührt, dass die Merkmale einer Ganztagsgruppe erst ab einer täglich durchgängigen Öffnungszeit von mehr als 7 Stunden vorliegen.

Übersicht:

Ausgehend von einem Betrieb an fünf Tagen in der Woche und 26 Schließtage im Jahr gelten folgende Mindestpersonalschlüssel für die unterschiedlichen Gruppenarten:

Halbtagsgruppe,

bezogen auf 4 Stunden durchschnittlicher täglicher Öffnungszeit:

- a) ohne Altersmischung mit Kindern von der Vollendung des dritten Lebensjahres bis zum Schuleintritt: 1,0 Vollzeitfachkräfte
- b) bei Altersmischung mit Kindern unter 3 Jahren: 1,1 Vollzeitfachkräfte

Regelgruppe,

bezogen auf 6 Stunden durchschnittlicher täglicher Öffnungszeit mit Unterbrechung am Mittag

- a) ohne Altersmischung mit Kindern von der Vollendung des dritten Lebensjahres bis zum Schuleintritt: 1,5 Vollzeitfachkräfte
- b) bei Altersmischung mit Kindern unter 3 Jahren: 1,7 Vollzeitfachkräfte

Gruppe mit verlängerter Öffnungszeit,

bezogen auf sechs Stunden durchschnittlicher täglicher
Öffnungszeit ohne Unterbrechung:

1,7 Vollzeitfachkräfte

Ganztagsgruppe

bezogen auf sieben Stunden durchschnittlicher täglicher
Öffnungszeit:

2,0 Vollzeitfachkräfte

Wird von der Anzahl der oben genannten Schließtage abgewichen, erhöht oder verringert sich der Mindestpersonalschlüssel entsprechend (weitere Erläuterung siehe auch Ziffer 7).

1.2 Darauf aufstockend erfolgt die jährliche Erhöhung um 0,1 Stellen, beginnend zum 01.09.2010.

Übersicht:

Gruppenart	Bezogen auf tägliche Öffnungszeit/Stunden	Aktuell	01.09.2010	01.09.2011	01.09.2012
Halbtagsgruppe, AM mit Kindern unter 3 Jahren	4	1,0	1,1	1,2	1,3
	4	1,1	1,2	1,3	1,4
Regelgruppe, AM mit Kindern unter 3 Jahren	6	1,5	1,6	1,7	1,8
	6	1,7	1,8	1,9	2,0
Verlängerte Öff- nungszeit, mit AM	6	1,7	1,8	1,9	1,9
	6	1,7	1,8	1,9	2,0
Ganztagsgruppe	7	2,0	2,1	2,2	2,3

2.**Übersetzung zur Berechnung des Personalsbedarfs unter den spezifischen Bedingungen einer Einrichtung**

Die personelle Ausstattung in Kindergärten und Tageseinrichtungen mit altersgemischten Gruppen richtet sich nach der Rechtsverordnung (KiTaVO) des Kultusministeriums vom 25.11.2010.

Der angegebene Mindestpersonalschlüssel in der KiTaVO ist abhängig von der Öffnungszeit der Gruppe. Bei allen Gruppenarten, außer der Halbtagsgruppe und Regelgruppe des Kindergartens ohne Altersmischung, besteht die durchschnittliche tägliche Öffnungszeit aus der Hauptbetreuungszeit und der Randzeit, die mit einer Stunde berücksichtigt ist. Die Mindestpersonalschlüssel beinhalten auch Verfügungszeiten von 10 Stunden pro Woche und Grup-

pe und pauschal die Ausfallzeiten für Fortbildung und Krankheit der Fachkräfte (ca. 8 %). Weicht die tatsächliche Öffnungszeit und/oder Randzeit einer Angebotsform von der Benennung in der KiTaVO ab, erhöht oder verringert sich der Mindestpersonalbedarf entsprechend. Der tatsächliche Mindestpersonalbedarf einer Einrichtung ergibt sich aus nachstehenden Stellenschlüsseln pro Stunde und Tag, multipliziert mit der angebotenen Öffnungszeit.

2.1

Mindestpersonalschlüssel pro Stunde und Tag für die jeweiligen Gruppenarten ab Inkrafttreten der KiTaVO:

a) Halbtagsgruppe (HT) und Regelgruppe (RG) Kindergarten ohne Altersmischung

Halbtagsgruppe: 1,1 Stellen geteilt durch 4 Stunden täglicher Öffnungszeit = **0,275 Stellen/Std.**

Regelgruppe: 1,6 Stellen geteilt durch 6 Stunden täglicher Öffnungszeit = **0,267 Stellen/Std.**

b) Halbtagsgruppe (HT) mit Altersmischung von Kindern unter 3 Jahren

Bei der Personalbemessung für diese Gruppen sind Randzeiten und Hauptbetreuungszeiten zu berücksichtigen. Für die Hauptbetreuungszeit, in der mehr als die Hälfte der Kinder der Höchstgruppenstärke anwesend sind, ist die Anwesenheit von zwei Fachkräften, für die Randzeiten, in der bis zur Hälfte der Kinder der Höchstgruppenstärke anwesend sind, die Anwesenheit einer Fachkraft vorzusehen.

Daraus ergibt sich folgender Mindestpersonalschlüssel/Stunde:

1,2 Stellen bei einer Stunde Randzeit und 3 Stunden Hauptbetreuungszeit:

pro Stunde Randzeit = **0,171 Stellen/Std.**

pro Stunde Hauptbetreuungszeit = **0,343 Stellen/Std.**

Erläuterung:

$0,343 \times 3 \text{ Std.} + 0,171 \times 1 \text{ Std.} = 1,2 \text{ Stellen}$

Rechenweg: 1,2 Stellen decken täglich 7 Std. Arbeitszeit ab (1 Std. Randzeit, 3 Std. doppelt, da Hauptbetreuungszeit) = pro Stunde einfach 0,1714 (1,2 : 7), pro Std. doppelt = 0,3428

c) Regelgruppe (RG) Kindergarten mit Altersmischung von Kindern unter 3 Jahren sowie

d) Gruppe mit verlängerter Öffnungszeit (VÖ) einschließlich aller Formen der Altersmischung VÖ nach § 1 Abs. 4 der KiTaVO

Bei der Personalbemessung für diese Gruppen sind Randzeiten und Hauptbetreuungszeiten zu berücksichtigen. Für die Hauptbetreuungszeit, in der mehr als die Hälfte der Kinder der Höchstgruppenstärke anwesend sind, ist die Anwesenheit von zwei Fachkräften, für die Randzeiten, in der bis zur Hälfte der Kinder der Höchstgruppenstärke anwesend sind, die Anwesenheit einer Fachkraft vorzusehen.

Daraus ergibt sich folgender Mindestpersonalschlüssel/Stunde:

1,8 Stellen bei einer Stunde Randzeit und 5 Stunden Hauptbetreuungszeit:

pro Stunde Randzeit = **0,164 Stellen/Std.**

pro Stunde Hauptbetreuungszeit = **0,327 Stellen/Std.**

Erläuterung:

$0,327 \times 5 \text{ Std.} + 0,164 \times 1 \text{ Std.} = 1,8 \text{ Stellen}$

Rechenweg: 1,8 Stellen decken täglich 11 Std. Arbeitszeit ab (1 Std. Randzeit, 5 Std. doppelt, da Hauptbetreuungszeit) = pro Stunde einfach 0,1636 (1,8 : 11), pro Std. doppelt = 0,3272

e) Ganztagsgruppen (GT) einschließlich aller Formen der Altersmischung nach § 1 Abs. 4 der KiTaVO

Bei der Personalbemessung für diese Gruppen sind Randzeiten und Hauptbetreuungszeiten zu berücksichtigen. Für die Hauptbetreuungszeit, in der mehr als die Hälfte der Kinder der Höchstgruppenstärke anwesend sind, ist die Anwesenheit von zwei Fachkräften, für die Randzeiten, in der bis zur Hälfte der Kinder der Höchstgruppenstärke anwesend sind, die Anwesenheit einer Fachkraft vorzusehen.

Daraus ergibt sich folgender Mindestpersonalschlüssel/Stunde:

2,1 Stellen bei einer Stunde Randzeit und 6 Stunden Hauptbetreuungszeit.

pro Stunde Randzeit = **0,162 Stellen/Std.**

pro Stunde Hauptbetreuungszeit = **0,323 Stellen/Std.**

Erläuterung:

$0,323 \times 6 \text{ Std.} + 0,162 \times 1 \text{ Std.} = 2,1 \text{ Stellen}$

Rechenweg: 2,1 Stellen decken täglich 13 Std. Arbeitszeit ab (1 Std. Randzeit, 6 Std. doppelt, da Hauptbetreuungszeit) = pro Stunde einfach 0,1615 (2,1 : 13), pro Std. doppelt = 0,323

2.2

Ab 01.09.2011 gültige Mindestpersonalschlüssel/Stunde

a) Halbtagsgruppe und Regelgruppe Kindergarten:

Halbtagsgruppe: 1,2 Stellen zu 4 Std. tgl. Öffnungszeit = **0,300 Stellen**

Regelgruppe: 1,7 Stellen zu 6 Std. tgl. Öffnungszeit = **0,283 Stellen**

b) Halbtagsgruppe mit Altersmischung Kinder unter 3 Jahren:

1,3 Stellen bei einer Stunde Randzeit und 3 Stunden Hauptbetreuungszeit

ergibt pro Stunde Randzeit am Tag = **0,186 Stellen**

und pro Stunde Hauptbetreuungszeit = **0,371 Stellen**

c) Regelgruppe Kindergarten (RG) mit Altersmischung Kinder unter 3 Jahren sowie

d) Gruppen mit verlängerter Öffnungszeit (VÖ) Kindergarten einschließlich aller Formen der Altersmischung:

1,9 Stellen bei einer Stunde Randzeit und 5 Stunden Hauptbetreuungszeit

ergibt pro Stunde Randzeit am Tag = **0,173 Stellen**

und pro Stunde Hauptbetreuungszeit = **0,345 Stellen**

e) Ganztagsgruppe (GT) Kindergarten einschließlich aller Formen der Altersmischung:

2,2 Stellen bei einer Stunde Randzeit und 6 Stunden Hauptbetreuungszeit

ergibt pro Stunde Randzeit am Tag = **0,169 Stellen**

und pro Stunde Hauptbetreuungszeit = 0,338 Stellen

2.3

Ab dem 01.09.2012 gültige Mindestpersonalschlüssel/Stunde

a) Halbtagsgruppe und Regelgruppe Kindergarten:

Halbtagsgruppe: 1,3 Stellen zu 4 Std. tgl. Öffnungszeit = 0,325 Stellen

Regelgruppe: 1,8 Stellen zu 6 Std. tgl. Öffnungszeit = 0,300 Stellen

b) Halbtagsgruppe mit Altersmischung Kinder unter 3 Jahren:

1,4 Stellen bei einer Stunde Randzeit und 3 Stunden Hauptbetreuungszeit

ergibt pro Stunde Randzeit am Tag = 0,200 Stellen

und pro Stunde Hauptbetreuungszeit = 0,400 Stellen

c) Regelgruppe Kindergarten mit Altersmischung Kinder unter 3 Jahren sowie

d) Gruppen mit verlängerter Öffnungszeit (nur mit Altersmischung):

2,0 Stellen bei einer Stunde Randzeit und 5 Stunden Hauptbetreuungszeit

ergibt pro Stunde Randzeit am Tag = 0,182 Stellen

und pro Stunde Hauptbetreuungszeit = 0,364 Stellen

Bitte beachten: Bei Gruppen mit verlängerter Öffnungszeit ohne Altersmischung gilt weiterhin:

1,9 Stellen bei einer Stunde Randzeit und 5 Stunden Hauptbetreuungszeit

ergibt pro Stunde Randzeit am Tag = 0,173 Stellen

und pro Stunde Hauptbetreuungszeit = 0,345 Stellen

e) Ganztagsgruppe einschließlich aller Formen der Altersmischung:

2,3 Stellen bei einer Stunde Randzeit und 6 Stunden Hauptbetreuungszeit

ergibt pro Stunde Randzeit am Tag = 0,177 Stellen

und pro Stunde Hauptbetreuungszeit = 0,354 Stellen

2.4 Überblick zu den Mindestpersonalschlüsseln pro Stunde und Tag

Ab 01.09.2010 gültige Mindestpersonalschlüssel pro Stunde/Tag	
Halbtagsgruppe (HT) Kindergarten ohne Altersmischung	0,275 Stellen/Std.
Regelgruppe (RG) Kindergarten ohne Altersmischung	0,267 Stellen/Std.
HT mit Altersmischung Kinder unter 3 Jahren (U 3)	
pro Stunde Randzeit:	0,171 Stellen/Std.
pro Stunde Hauptbetreuungszeit:	0,343 Stellen/Std.
RG mit Altersmischung U 3	
pro Stunde Randzeit:	0,164 Stellen/Std.
pro Stunde Hauptbetreuungszeit:	0,327 Stellen/Std.
Gruppe VÖ einschl. alle Formen der Altersmischung	
pro Stunde Randzeit:	0,164 Stellen/Std.
pro Stunde Hauptbetreuungszeit:	0,327 Stellen/Std.
Gruppe GT einschl. alle Formen der Altersmischung	
pro Stunde Randzeit:	0,162 Stellen/Std.
pro Stunde Hauptbetreuungszeit:	0,323 Stellen/Std.

Ab 01.09.2011 gültige Mindestpersonalschlüssel pro Stunde/Tag	
Halbtagsgruppe (HT) Kindergarten ohne Altersmischung	0,300 Stellen/Std.
Regelgruppe (RG) Kindergarten ohne Altersmischung	0,283 Stellen/Std.
HT mit Altersmischung Kinder unter 3 Jahren (U 3) pro Stunde Randzeit:	0,186 Stellen/Std.
pro Stunde Hauptbetreuungszeit:	0,371 Stellen/Std.
RG mit Altersmischung U 3 pro Stunde Randzeit:	0,173 Stellen/Std.
pro Stunde Hauptbetreuungszeit:	0,345 Stellen/Std.
Gruppe VÖ einschl. alle Formen der Altersmischung pro Stunde Randzeit:	0,173 Stellen/Std.
pro Stunde Hauptbetreuungszeit:	0,345 Stellen/Std.
Gruppe GT einschl. alle Formen der Altersmischung pro Stunde Randzeit:	0,169 Stellen/Std.
pro Stunde Hauptbetreuungszeit:	0,338 Stellen/Std.
Ab 01.09.2012 gültige Mindestpersonalschlüssel pro Stunde/Tag	
Halbtagsgruppe (HT) Kindergarten ohne Altersmischung	0,325 Stellen/Std.
Regelgruppe (RG) Kindergarten ohne Altersmischung	0,300 Stellen/Std.
HT mit Altersmischung Kinder unter 3 Jahren (U 3) pro Stunde Randzeit:	0,200 Stellen/Std.
pro Stunde Hauptbetreuungszeit:	0,400 Stellen/Std.
RG mit Altersmischung U 3 pro Stunde Randzeit:	0,182 Stellen/Std.
pro Stunde Hauptbetreuungszeit:	0,364 Stellen/Std.
Gruppe VÖ nur mit Altersmischung pro Stunde Randzeit:	0,182 Stellen/Std.
pro Stunde Hauptbetreuungszeit:	0,364 Stellen/Std.
Gruppe GT einschl. alle Formen der Altersmischung pro Stunde Randzeit:	0,177 Stellen/Std.
pro Stunde Hauptbetreuungszeit:	0,354 Stellen/Std.

3. Besonderheit Waldkindergärten

Der Waldkindergarten ist eine Einrichtung nach § 1 Abs. 2 oder Abs. 3 KiTaG. Zum Personalbedarf gilt je nach Öffnungszeit HT oder VÖ der für diese Gruppenarten oben genannte Stundenschlüssel der Hauptbetreuungszeit, dies aber für die gesamte Öffnungszeit. Außerdem ist bei der altersgemischten Form 2-Jährige bis Schuleintritt zusätzlich eine weitere im Umgang mit Kindern geeignete Kraft während der gesamten Öffnungszeit hinzu zu rechnen.

II. Personalbedarf für Angebotsformen außerhalb der KiTaVO

1. Personalbedarf für Krippen und Horte

Die KiTaVO des Kultusministeriums vom 25.11.2010 gilt nicht für Krippen und Horte. Für diese Angebotsformen sind zwei Fachkräfte während der Hauptbetreuungszeit und eine Fachkraft während den Randzeiten erforderlich. Ansonsten hängt der personelle Mindestbedarf von der Dauer der Öffnungszeit ab. An Verfügungszeiten sind 10 Stunden pro Gruppe in der Woche und an Ausfallzeiten für Fortbildung und Krankheit 8 % der Arbeitszeit vorzusehen.

Ausgehend von einer Wochenarbeitszeit von 39 Stunden beträgt der Stellenschlüssel pro Stunde am Tag für:

Randzeiten	=	0,158 Stellen
Hauptbetreuungszeiten	=	0,317 Stellen

2. Betreute Spielgruppe

Die Öffnungszeit für die Betreuung von unter dreijährigen Kindern in der Betreuten Spielgruppe beträgt 10 bis 15 Stunden in der Woche. Dies erfordert bei 15 Stunden **0,83 Stellen je Gruppe** (15 Std. x 2 Kräfte = 30 Std. ÷ 39 Std., zuzüglich 8 % Ausfallzeiten). Daraus ergibt sich ein durchschnittlich täglicher **Stundenschlüssel von 0,276 Stellen**. Bei der BS bestehen aber geringere Anforderungen an die Qualifikation des Personals: 1 Fachkraft nach § 21 LKJHG und eine weitere, im Umgang mit Kindern geeignete Kraft.

3. Hort an der Schule

Der Hort an der Schule ist ein Betreuungsangebot von mindestens 5 Stunden täglich am Nachmittag für Kinder im Schulalter. An Personal sind in mehrgruppigen Einrichtungen eine Fachkraft während der gesamten Öffnungszeit und eine weitere geeignete Kraft während der Hälfte der Öffnungszeit pro Gruppe, bei eingruppigen Einrichtung beide Kräfte für die gesamte Öffnungszeit vorzusehen. Bei einer täglichen fünfstündigen Betreuungszeit erfordert dies bei mehrgruppigen Einrichtungen pro Gruppe **1,176 Stellen** (2 Kräfte 37,5 Std.+ 5 Std. Verfügungszeit ÷ 39 Std., zzgl. 8 % Ausfallzeit). Daraus ergibt sich ein durchschnittlich täglicher Stundenschlüssel von **0,235 Stellen**. Bei eingruppigen Einrichtungen werden für eine fünfstündige Öffnungszeit **1,522 Stellen** benötigt; dies ergibt einen Stundenschlüssel von **0,304 Stellen** pro Tag.

III. Weiteres für alle Angebotsformen

1. Eingruppige Einrichtungen

In allen eingruppigen Kindertageseinrichtungen sind während der gesamten Öffnungszeit zwei Fachkräfte einzusetzen. Bei Regelkindergärten und Halbtagskindergärten kann bei einer Anwesenheit von bis zu 15 Kindern, in allen anderen Angebotsformen bei einer Anwesenheit von bis zur Hälfte der Kinder der jeweiligen Höchstgruppenstärke, die zweite Kraft eine im Umgang mit Kindern geeignete Betreuungskraft sein (bei der Betreuten Spielgruppe und beim Hort an der Schule kann die zweite Kraft immer eine im Umgang mit Kindern geeignete Kraft sein).

2. Schließtage der Einrichtungen

Beim Mindestpersonalbedarf für alle oben genannten Kindertageseinrichtungen wird von **26 Schließtagen im Jahr** und **26 Tagen Urlaubsanspruch** des Personals ausgegangen. Weichen die Urlaubszeiten des Personals und/oder die Ferienschließtage der Einrichtung bzw. Gruppe davon ab, ist ein höherer oder geringerer Personalbedarf auf der Basis von 0,103 Stellen (26 Tage zu 251 Arbeitstage im Jahr) zu veranschlagen. Dies ergibt **pro Tag 0,0039 Stellen**. Damit sind die jeweils abweichenden Tage der Schließung und/oder des Urlaubs zu

multiplizieren und dies als Minder- oder Mehrbedarf mit dem errechneten Personalschlüssel einer Gruppe zu multiplizieren.

Beispiel:

Anstatt 26 Tage nur 10 Tage Schließung. Differenz 16 Tage Mehraufwand x 0,0039 = 0,062.

Angenommener Stellenbedarf einer Gruppe: 2,0 Stellen x 0,062 = 0,124 Stellen.

Diese sind als Mehrbedarf zu addieren = 2,12 Stellen

IV. Hinweise zur Eintragung in der Excel-Tabelle

Auszufüllen sind in der Tabelle bei der jeweils zutreffenden Gruppenform nur die orangen Felder. Bei der Halbtagsgruppe und der Regelgruppe ist lediglich die **tatsächliche Wochenöffnungszeit** einzutragen. Bei allen anderen Gruppenformen ist zusätzlich (soweit zutreffend) die **Randzeit** einzutragen. In der rechten Spalte wird automatisch das Gesamtergebnis angegeben. Bei den Randzeiten ist zu beachten, dass dazu die durchschnittlich tägliche Stundenanzahl einzutragen ist: Sind die Randzeiten nicht an jedem Tag der gesamten Woche gleich oder bestehen sie nur für einen Teil der Woche an einzelnen Tagen, sind die Randzeiten pro Woche zu summieren und dann durch fünf zu teilen.

Bei **eingruppigen Einrichtungen** ist für die jeweilige Angebotsform in der Spalte „Randzeiten/Tag“ 0 einzutragen. Bei eingruppigen Halbtagskindergärten und Regelkindergärten ist dazu die Spalte Halbtagsgruppe mit unter 3-Jährigen bzw. Regelgruppe mit unter 3-Jährigen zu verwenden.

In den Zeilen „Anzahl Schließtage pro Jahr“ und Anzahl „Urlaubstage pro Jahr“ ist lediglich die tatsächlich zutreffende Anzahl der Tage einzutragen.